



Abteilung 6 Fachabteilung 62 - Hygiene und Infektionsschutz

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Überwachung der Hygiene öffentlicher Einrichtungen

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 0  
Fax: 09123/950 - 8009  
E-Mail: info@nuernberger-land.de

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land  
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Tel.: 09123/950 - 6052  
Fax: 09123/950 - 7052  
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### 4a) Zweck der Verarbeitung

Hygienische Überwachung von öffentlichen und medizinischen Einrichtungen zur Verhütung von übertragbaren Erkrankungen

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (§ 1 MedHygV),  
Infektionsschutzgesetz (§ 33 - § 36 IfSG), Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 16, 17 GDVG)

### 5. Betroffene Personen und Empfänger

#### 5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Ansprechpartner, Kontaktpersonen, Arztpraxen, Dialysepraxen, OP-Zentren, Zahnarztpraxen, Heime, Schulen, Blutspendeeinrichtungen, Apothekenbetriebe, Friedhöfe, Gemeinschaftsunterkünfte, Hebammen, Heilpraktiker, Hotels/Pensionen, Kinder und Jugendeinrichtungen, Kliniken, Rettungswesen, Schulen, Sport und Freizeiteinrichtungen, Sonstige hygienisch zu überwachende Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Tattostudios, med. Fußpflege, Massagepraxen, Physiotherapie, Podologie

#### 5b) Empfänger der Daten

Sachbearbeiter im Gesundheitsamt



Abteilung 6 Fachabteilung 62 - Hygiene und Infektionsschutz

## 6. Übermittlung von Daten

### 6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Betroffene Einrichtungen, Regierung von Mittelfranken, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

### 6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Übermittlung in ein Drittland

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

max. 10 Jahre nach Einheitsaktenplan Hauptgruppe 5

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (§ 1 MedHygV), Infektionsschutzgesetz (§ 33 - § 36 IfSG), Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 16, 17 GDVG)

## 11. Löschfristen

max. 10 Jahre nach Einheitsaktenplan Hauptgruppe 5